

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Allgemeines

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Unbefugt sind grundsätzlich auch der (Ehe)Partner oder andere in der Wohnung lebende Personen.

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in §36 Waffengesetz in den §§13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung geregelt.

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen Schusswaffen und Munition nur in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen Widerstandsgrads Ooder I (nach Norm EN 1143-1) gelagert werden.

Für Altbesitzer gilt der Bestandsschutz.

Nachweis der Aufbewahrung

Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde nachzuweisen (§36 Abs. 3 S. 1 WaffG).

Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsbehältnis erfolgen, aus der sich zweifelsfrei ergeben muss, dass das Behältnis die Anforderungen erfüllt.

Außerdem sind Fotos des Waffentresores in geöffnetem, geschlossenem Zustand und vom Typenschild abzugeben.

Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen

Auch erlaubnisfreie Waffen sind in einem festen und verschlossenen Behältnis so aufzubewahren, dass die Gegenstände nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Die Munition ist getrennt von den Waffen aufzubewahren.